

MASSNAHMEN IN DER LANDWIRTSCHAFT BEI EINEM KKW-UNFALL

Im Anlassfall werden alle notwendigen Schutzmaßnahmen, auch jene im Bereich Landwirtschaft, über Radio und Fernsehen verlaublich. Landwirtschaftliche Maßnahmen sollen eine Kontaminierung von Nahrungs- und Futtermitteln verhindern.

Vorwarnphase:

Die Kontaminierung von Nutztieren und Nutzpflanzen soll so weit wie möglich verhindert werden. Die Maßnahmen sollen vor Eintreffen der radioaktiven Wolke abgeschlossen sein.

Nutztiere in Stallungen bringen (Empfehlung)

> Voraussetzung für kontrolliertes Füttern von Nutztieren (vorrangig Milchvieh)

Stallungen schließen (Empfehlung)

> Verhindert das Eindringen von radioaktivem Niederschlag in die Stallungen
Kein luftdichtes Schließen! Belüftung nicht abschalten!
Das Eindringen von kontaminierter Luft kann kaum verhindert werden. Das Einatmen dieser Luft durch Nutztiere erhöht nur unwesentlich die Kontamination von Milch und Fleisch.

Vorplatzausläufe schließen, Offenfrontstallungen abdecken (Empfehlung)

> Voraussetzung für kontrolliertes Füttern von Nutztieren (vorrangig Milchvieh)
Verhindert das Eindringen von radioaktivem Niederschlag in die Stallungen

Gewächshäuser schließen (Empfehlung)

> Verhindert das Eindringen von radioaktivem Niederschlag in die Gewächshäuser
Luftdichtes Schließen und Abschalten der Belüftung kann zu einer Überhitzung führen!

Kein Speichern/Nutzen von Regenwasser für Gewächshäuser (Empfehlung)

> Verhindert das Sammeln von radioaktivem Niederschlag zur Bewässerung in Gewächshäusern
Erhöht die Gefahr der Überhitzung bei Wassermangel!

Beim Durchzug der radioaktiven Wolke (Kontaminierungsphase):

Die Maßnahmen sollen die Kontaminierung von Nutztieren und Nutzpflanzen möglichst gering halten. Das Inverkehrbringen und die Nutzung kontaminierter Lebens- und Futtermittel sollen verhindert werden.

Weideverbot (Verbot)

> Voraussetzung für kontrolliertes Füttern von Nutztieren (vorrangig Milchvieh)

Verbot Nutzung/Inverkehrbringen kontaminierter Futtermittel (Verbot)

> Verbietet für die betroffenen Bezirke die Nutzung von selbst erzeugtem belasteten Futter und dessen Inverkehrbringen

Kein Speichern/Nutzen von kontaminiertem Wasser (Empfehlung)

> Verhindert die Nutzung von belastetem Wasser zur Bewässerung oder für die Viehtränke

Verbot Inverkehrbringen kontaminierter Lebensmittel (Verbot)

> Verbietet für die betroffenen Bezirke das Inverkehrbringen von Lebensmitteln (gilt auch für Ab-Hof Verkauf)

